

ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DAS TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN
RUBICON STOCKPICKER FUND

Grundlagen

- (1) Das Teilgesellschaftsvermögen ist ein Sonstiges Teilgesellschaftsvermögen nach § 220 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anlageaktionär richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft, diesen Anlagebedingungen und dem KAGB.
- (2) Die Gesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.

Verwahrstelle

- (3) Die Gesellschaft bestellt für das Teilgesellschaftsvermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anlageaktionäre.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
- (5) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- (6) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder gegenüber den Anlageaktionären für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes bei der Verwahrstelle oder bei einem Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Teilgesellschaftsvermögen oder den Anlageaktionären für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Nummer 5 Satz 1 unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Teilgesellschaftsvermögen unter Beachtung von § 14 Absatz 1 der Satzung wechseln.

Zulässige Vermögensgegenstände

- (8) Die Gesellschaft darf die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Risikomischung in Form von

- Wertpapieren gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB,
- Derivaten gemäß § 197 Absatz 1 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- jegliche Arten von Edelmetallen und
- jegliche Arten von unverbrieften Darlehensforderungen

anlegen.

- (9) Die Gesellschaft kann die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in Wertpapiere anlegen,
- a) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - b) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - c) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - d) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind;
 - e) in Form von Aktien, die dem Teilgesellschaftsvermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Teilgesellschaftsvermögen gehören, erworben werden,

- g) in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Wertpapiere sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Teilgesellschaftsvermögen befinden können.

- (10) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), nur erwerben, wenn sie
- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut nach § 194 Absatz 1 Nummer 5 KAGB begeben oder garantiert werden
 - f) von Emittenten gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 6 KAGB begeben werden

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 194 Absätze 2 und 3 KAGB erfüllen.

- (11) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jegliche Arten von Derivaten zur Erzielung von Erträgen sowie zur Absicherung und zur effizienten Steuerung des Portfolios des Teilgesellschaftsvermögens unbeschränkt einsetzen; die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB gelten nicht. Zur Einhaltung der Marktrisikogrenze nach § 197 Absatz 2 KAGB nutzt die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nach §§ 7 bis 14 Derivateverordnung. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der Derivateverordnung übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in der Satzung, den Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- (12) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur Bankguthaben, auch in Fremdwährung, halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden.
- (13) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens
- a) über die in Nummer 9 genannten Vermögensgegenstände hinaus Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, gemäß § 198 Nummer 1 KAGB,
 - b) über die in Nummer 10 genannten Vermögensgegenstände hinaus Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Nummer 2 KAGB,
 - c) Forderungen aus Gelddarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB
- erwerben.

Anlagegrundsätze

- (14) Die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Anlagegrenzen

- (15) Die Gesellschaft darf bis zu 49 % der Mittel des Teilgesellschaftsvermögens in eine einzige Art von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 8 (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen gemäß Nummer 17) anlegen, soweit nachfolgend nichts

anderes bestimmt ist. Ein Mindestbestand an Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

- (16) Die Gesellschaft darf gemäß § 221 Absatz 4 KAGB in Vermögensgegenstände nach Nummer 9 Buchstaben c) und d) und Nummer 13 bis zu 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Der Anteil der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die gemäß Nummer 13 erwerbbar sind, darf 30 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen; Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (17) Mindestens 51 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

Investmentanteile gelten nicht als Kapitalbeteiligungen.

- (18) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.
- (19) Die Anlage in Anlageaktien an einem anderen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ist nicht gestattet.
- (20) Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen weder Wertpapier-Darlehensgeschäfte noch Wertpapier-Pensionsgeschäfte abschließen.

Verschmelzung

- (21) Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus § 191 KAGB in Verbindung mit §§ 182 bis 190 KAGB. Das Teilgesellschaftsvermögen darf mit einem OGAW nur verschmolzen werden, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

Ausgabe und Rücknahme von Aktien

- (22) Die Ausgabe von Aktien kann für jede Anteilklasse unterschiedlich festgelegt werden und ist im Verkaufsprospekt oder auf der Internetseite der Gesellschaft anzugeben. Die Rücknahme von Aktien erfolgt jeweils zum 15. Tag und zum letzten Bonner Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (Rücknahmetermin). Ist der 15. Tag eines Kalendermonats kein Bankarbeitstag, so erfolgen Rücknahmen am folgenden Bankarbeitstag. Der Vorstand kann weitere Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabe- und Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die weiteren Ausgabe- und Rücknahmetermine und weiteren Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt oder auf einem im Verkaufsprospekt offenzulegenden Weg bekanntzumachen.
- (23) Der Erstausgabepreis beträgt 100 € pro Aktie.
- (24) Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag kann je Anteilklasse unterschiedlich festgesetzt werden. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die Berechnung des Rücknahmepreises ist der Tag der Ausführung maßgeblich. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Aktienklassen

- (25) Für das Teilgesellschaftsvermögen können gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft verschiedene Aktienklassen gebildet werden.

Gewinnverwendung

- (26) Das Teilgesellschaftsvermögen ist thesaurierend und legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder an. Der Anspruch der Aktionäre auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

Ertragsausgleichsverfahren

- (27) Die Gesellschaft wendet für das Teilgesellschaftsvermögen kein Ertragsausgleichsverfahren an.

Vergütung der Gesellschaft nach § 7 Absatz 1 der Satzung

- (28) Die Gesellschaft erhält aus dem Teilgesellschaftsvermögen zugunsten des Investmentbetriebsvermögens für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- (29) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die im Verkaufsprospekt näher beschriebene Administration des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,025 % (entspricht 0,1 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (30) Die Gesellschaft zahlt aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung des Teilgesellschaftsvermögens und für die Anlageberatung zugunsten des Teilgesellschaftsvermögens eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,25 % (entspricht 1,00 % per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.
- (31) Die Gesellschaft kann aus dem Teilgesellschaftsvermögen für die Portfolioverwaltung und Anlageberatung je ausgegebener Anlageaktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages zahlen, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode einen Ertrag von 6 % übersteigt (wobei bei der Berechnung der Wertentwicklung die erfolgsabhängige Vergütung für die aktuelle Abrechnungsperiode nicht berücksichtigt wird), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet mit dem dem Geschäftsjahr der Auflegung folgenden Geschäftsjahr. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich einer Aktienwertentwicklung in Höhe von 6 % mit der tatsächlichen Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die BVI-Methode wird auf der Website www.bvi.de beschrieben. Entsprechend dem Ergebnis eines bewertungstäglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden seit Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens erzielt wurde, übersteigt; dies gilt nicht für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens. Werden für das Teilgesellschaftsvermögen mehrere Portfolioverwalter und/oder Anlageberater beauftragt, so wird für jeden Portfolioverwalter und Anlageberater eine erfolgsabhängige Vergütung - jeweils bezogen auf den dem Portfolioverwalter oder Anlageberater zugeordneten Teil des Teilgesellschaftsvermögens - gesondert nach den Sätzen 1 bis 8 berechnet.
- (32) Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs aus dem Teilgesellschaftsvermögen eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,01 %, mindestens 3.000 Euro (entspricht 0,04 %, mindestens 12.000 Euro, per anno) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens am Ende eines jeden Kalendervierteljahres.

- (33) Die Vergütungen nach den Nummern 29 bis 32 sind in der Verwaltungsvergütung nach Nummer 28 nicht enthalten und werden dem Teilgesellschaftsvermögen zusätzlich belastet. Die Vergütungen nach den Nummern 28 bis 32 werden zu jedem Ausgabetermin und zu jedem Rücknahmetermin zeitanteilig abgegrenzt. Der Betrag, der jährlich aus dem Teilgesellschaftsvermögen nach den vorstehenden Nummern 28, 29, 30 und 32 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,14 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Kalendervierteljahres errechnet wird, betragen; die Zahlung der vereinbarten Mindestvergütung gemäß Nummer 32 bleibt hiervon unberührt.

Sonstige Aufwendungen

- (34) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Teilgesellschaftsvermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufs-, Vertriebs- und Informationsunterlagen;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilgesellschaftsvermögens und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;

- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- n) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

Transaktionskosten

- (35) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Teilgesellschaftsvermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Jahresabschluss und Halbjahresbericht

- (36) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 120 KAGB hat unverzüglich nach seiner Vorlage an die Unternehmensaktionäre, jedoch bei spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen. Die Offenlegung des Halbjahresberichts gemäß § 122 Absatz 1 KAGB erfolgt nach Maßgabe des § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Halbjahresbericht ist unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (37) Wird das Recht zur Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Teilgesellschaftsvermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft entsprechend § 104 KAGB auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den

Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen gemäß Nummer 36 Satz 1 entspricht.

- (38) Die Berichte nach den Nummern 36, 37 und 42 Satz 1 müssen dem Publikum an den Stellen zugänglich sein, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben sind.
- (39) Einem Anlageaktionär sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auf Anfrage vorzulegen.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

- (40) Die Gesellschaft wird die Aktionäre gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Aktionären per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren, im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens

- (41) Wird das Teilgesellschaftsvermögen nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung aufgelöst, so geht es auf die Verwahrstelle über, die es abwickelt und an die Anlageaktionäre verteilt. Die Anlageaktionäre sind über einen nach § 9 Absatz 1 Satz 4 der Satzung bekanntgemachten Auflösungsbeschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Über das Teilgesellschaftsvermögen ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung auf den Tag des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses ein Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für dieses Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Der Auflösungsbeschluss ist in den nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht aufzunehmen.
- (42) Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle entsprechend § 105 Absatz 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss für das Teilgesellschaftsvermögen entspricht. Die Verwahrstelle hat einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

Änderung der Anlagebedingungen

- (43) Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Teilgesellschaftsvermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlageaktionären zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der

vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.